

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/99881ef7-0003-3b7b-b0a3-c7d477d7f31d>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Sicherheitstechnische Ausrüstung von Stationen (TRGL 261)
Amtliche Abkürzung	TRGL 261
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRGL 261 - Betriebsstelle [\(1\)](#)

2.1 Es ist mindestens eine ständig besetzte Betriebsstelle einzurichten, von der aus die für die Sicherheit der Station wesentlichen Einrichtungen überwacht und betätigt werden können.

2.2 Der Betriebsstelle müssen laufend die für die Sicherheit der Station wesentlichen Betriebsdaten (z.B. Drücke) und Störmeldungen übermittelt werden können.

2.3 Es sind Einrichtungen zum Registrieren wesentlicher Betriebsdrücke vorzusehen. Erforderlichenfalls sind auch Einrichtungen zum Registrieren sonstiger wesentlicher Betriebsdaten und von Störmeldungen vorzusehen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

